

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Sogenannte „Maskenpflicht“, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten – insbesondere Beleidigungen, Nötigungen und Körperverletzungsdelikte – sind im Zusammenhang mit dem Nichttragen sogenannter „Alltagsmasken“ polizeilich in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres 2020 im Land Baden-Württemberg angezeigt worden?
2. Falls der Sachverhalt zu Frage 1 statistisch nicht erfasst werden sollte: wie und mit welchem konkreten Aufwand könnte die Polizei auswerten, ob und wie viele dieser Taten es bisher gegeben hat?
3. Kann die Aufforderung, Mund und Nase mit einem die Atmung erschwerenden Gegenstand zu bedecken gegenüber – insbesondere – Menschen mit Chronisch obstruktiver Atemwegserkrankung (COPD), Asthma, Allergien, anderen Atemwegsobstruktionen, Sauerstoffmangel im Blut, Panikattacken oder sonstiger psychisch bedingter Atemnot eine strafbare Nötigung oder Körperverletzung oder einen anderen Straftatbestand darstellen und falls ja, wann beispielhaft?
4. Wem gegenüber müssen Bürger, die nicht zum Tragen einer sogenannten Maske verpflichtet werden können, diesen Umstand auf welcher rechtlichen Grundlage offenlegen?
5. Ist jedermann berechtigt, bei einem vermeintlichen Verstoß gegen die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg einzugreifen und den mutmaßlichen Täter einer Ordnungswidrigkeit, die ein solcher Verstoß darstellt, vorläufig festzunehmen und falls nein, trifft es zu, dass § 127 Strafprozessordnung (StPO) bei Ordnungswidrigkeiten nicht einschlägig ist?

6. Ist ein Hausverbot gegen Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht zum Tragen einer sogenannten „Maske“ verpflichtet sind, vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – insbesondere in Kaufläden des täglichen Bedarfs, öffentlichen Gebäuden und Landeseinrichtungen – rechtlich zulässig (vgl. etwa BGH vom 9. März 2012 zu V ZR 115/11)?
7. Wie viele Beschwerden bzw. Hilfsersuchen gingen zur Thematik Maskenpflicht bei der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg ein und wie stellt die Landesregierung den Schutz der besonders betroffenen Bürger (im Sinne der Ausnahmeregelungen von der Maskenpflicht) im Alltag sicher?

23.09.2020

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

In den letzten Monaten erreichen den Fragesteller immer öfter besorgte Bürger, die aufgrund von chronischen Krankheiten nicht in der Lage sind, der allgemeinen Maskenpflicht nachzukommen und sich im Alltag diskriminiert fühlen.

Gleichwohl es Ausnahmeregelungen für die Maskenpflicht gibt, wird diesen besonders betroffenen Bürgern aus Sicht des Fragestellers leider zunehmend mit Unverständnis bis hin mit Wut begegnet und die Toleranz und das Vertrauen auf das berechtigte Vorliegen von Ausnahmen von der Maskenpflicht schwinden diesen Berichten zufolge zunehmend. Die Teilnahme am öffentlichen Leben, z. B. beim Einkauf von Waren für den täglichen Bedarf, werde durch ein striktes Beharren auf die Einhaltung des Maskenzwanges für diese Menschen zunehmend erschwert.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 Nr. 3 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Straftaten – insbesondere Beleidigungen, Nötigungen und Körperverletzungsdelikte – sind im Zusammenhang mit dem Nichttragen sogenannter „Alltagsmasken“ polizeilich in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres 2020 im Land Baden-Württemberg angezeigt worden?*
2. *Falls der Sachverhalt zu Frage 1 statistisch nicht erfasst werden sollte: wie und mit welchem konkreten Aufwand könnte die Polizei auswerten, ob und wie viele dieser Taten es bisher gegeben hat?*

Zu 1. und 2.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Eine statistische Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Nichttragen sogenannter „Alltagsmasken“ ist in der PKS nicht vorgesehen. Weiterhin unterliegen in der PKS unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise durch die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Eine Aufschlüsselung nach Kalenderwochen ist anhand der PKS nicht möglich.

Von der Polizei Baden-Württemberg festgestellte Verstöße gegen die Maskentragpflicht wurden in bestimmten Zeiträumen anlassbezogen bei den regionalen Polizeipräsidien erhoben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ist nicht möglich.

Im Zeitraum vom 23. März 2020 bis einschließlich 9. Oktober 2020 hat die Polizei Baden-Württemberg mindestens 63.000 Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt, davon betrafen mindestens knapp 35.000 Verstöße die Maskentragpflicht. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten wurden nicht alle festgestellten Ordnungswidrigkeiten auch zur Anzeige gebracht. Kriterien bei der Ermessensentscheidung können u. a. die Erheblichkeit des Verstoßes und die Einsicht der betroffenen Person sein. Da sich insbesondere im Rahmen der Schwerpunktkontrollen bzgl. der Einhaltung der Maskentragpflicht im ÖPNV im Zeitraum vom 31. August bis 9. Oktober 2020 eine Vielzahl der Betroffenen einsichtig zeigte, erfolgte in diesen Fällen lediglich eine mündliche Verwarnung. Im Rahmen der Schwerpunktkontrollen kam es aber auch zu einer versuchten Körperverletzung durch Anspucken zum Nachteil eines Polizeibeamten. Weiterhin wurden 42 Beleidigungsdelikte zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten registriert. Davon erfolgten 31 Beleidigungsdelikte über Postings in sozialen Medien und E-Mails im Nachgang zu einer der Kontrollaktionen. Die übrigen neun Beleidigungsdelikte fanden bei den Kontrollen der Maskentragpflicht jeweils vor Ort statt.

3. Kann die Aufforderung, Mund und Nase mit einem die Atmung erschwerenden Gegenstand zu bedecken gegenüber – insbesondere – Menschen mit Chronisch obstruktiver Atemwegserkrankung (COPD), Asthma, Allergien, anderen Atemwegsobstruktionen, Sauerstoffmangel im Blut, Panikattacken oder sonstiger psychisch bedingter Atemnot eine strafbare Nötigung oder Körperverletzung oder einen anderen Straftatbestand darstellen und falls ja, wann beispielhaft?

Zu 3.:

In der Aufforderung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist lediglich die Initiierung eines Gesprächs über die nach Auffassung des Auffordernden bestehende Pflicht zur Tragung einer Maske zu sehen. Eine derartige Aufnahme eines sachlichen Gesprächs stellt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine strafbare Handlung dar. Es bleibt vielmehr dem Angesprochenen in eigener Verantwortung überlassen, ob und gegebenenfalls wie er auf die an ihn gerichtete Aufforderung reagiert. Insbesondere erfüllt die schlichte (verbale) Aufforderung, Mund und Nase mit einem die Atmung erschwerenden Gegenstand zu bedecken, weder den Tatbestand einer Nötigung gemäß § 240 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) noch den einer Körperverletzung im Sinne des § 223 Absatz 1 StGB.

Nach § 240 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Eine verbale Aufforderung stellt jedoch weder Gewalt (erforderlich wäre eine körperliche Kraftentfaltung des Täters und eine Einwirkung auf das Opfer) im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar, noch wird ein künftiges Übel angekündigt (Drohung). Im Übrigen ist eine Nötigung erst dann rechtswidrig, wenn die Verwendung des Nötigungsmittels (Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (Zweck-Mittel-Relation). Verwerflich ist ein Verhalten, das einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung erreicht. Eine solche kann aber in einer schlichten verbalen Aufforderung – womöglich noch in Unkenntnis einer bestehenden Erkrankung – nicht gesehen werden.

Ebenso wenig stellt die Aufforderung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB dar. Zwar wäre es denkbar, dass der Aufgeforderte, der der Aufforderung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachkommt, hierdurch eine Gesundheitsschädigung erleidet. Der Aufgeforderte handelt insofern jedoch eigenverantwortlich, sodass allenfalls eine (straflose) Teilnahme zur Selbstverletzung in Betracht käme. Hinsichtlich des Tatbestandes der fahrlässigen Körperverletzung, sofern der Auffordernde von der Erkrankung des Aufgeforderten nichts weiß und deshalb nicht vorsätzlich – wie bei § 223 StGB aber vorausgesetzt – handelt, fehlt es an der objektiven Zurechenbarkeit eines infolge des eigenverantwortlichen Handelns des Aufgeforderten gegebenenfalls eintretenden Erfolges.

Im Übrigen sieht sich die Landesregierung nicht veranlasst, eine umfassende strafrechtliche Bewertung aller hypothetisch denkbaren Fallgestaltungen vorzunehmen.

Ob ein Lebenssachverhalt strafrechtliche Relevanz entfaltet, bleibt im konkreten Einzelfall festzustellen und zu beurteilen Sache der zuständigen Staatsanwaltschaft und des gegebenenfalls mit der Angelegenheit befassten Gerichts.

4. Wem gegenüber müssen Bürger, die nicht zum Tragen einer sogenannten Maske verpflichtet werden können, diesen Umstand auf welcher rechtlichen Grundlage offenlegen?

Zu 4.:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung und die Befreiung hiervon gemäß § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung stehen in einem Regel-/Ausnahmeverhältnis. Es obliegt grundsätzlich der Person, die sich auf eine gesetzliche Ausnahme beruft, durch entsprechende Dokumente oder andere geeignete Nachweise das Vorliegen der Ausnahme zu bekräftigen, um beispielsweise eine gemäß § 19 Nr. 2 Corona-Verordnung drohende Geldbuße abzuwenden. Dies kann im Ordnungswidrigkeitenverfahren sowohl gegenüber der Ortspolizeibehörde oder dem Polizeivollzugsdienst als auch gegenüber der zuständigen Bußgeldbehörde erfolgen.

Entsprechendes gilt, wenn Betreiber der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen eine Person ohne Mund-Nasen-Bedeckung dazu auffordern, die Örtlichkeit zu verlassen.

5. Ist jedermann berechtigt, bei einem vermeintlichen Verstoß gegen die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg einzugreifen und den mutmaßlichen Täter einer Ordnungswidrigkeit, die ein solcher Verstoß darstellt, vorläufig festzunehmen und falls nein, trifft es zu, dass § 127 Strafprozessordnung (StPO) bei Ordnungswidrigkeiten nicht einschlägig ist?

Zu 5.:

§ 46 Abs. 1 OWiG regelt, dass die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung (StPO), im Ordnungswidrigkeitenverfahren sinngemäß anzuwenden sind, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nichts anderes bestimmt. Hinsichtlich der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sieht § 46 Absatz 3 OWiG insofern explizit vor, dass diese im Ordnungswidrigkeitenverfahren ausgeschlossen sind. § 127 StPO ist daher im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht anwendbar, weshalb auch eine vorläufige Festnahme aufgrund eines Verstoßes gegen die Corona-Verordnung unzulässig ist.

6. *Ist ein Hausverbot gegen Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht zum Tragen einer sogenannten „Maske“ verpflichtet sind, vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – insbesondere in Kaufläden des täglichen Bedarfs, öffentlichen Gebäuden und Landeseinrichtungen – rechtlich zulässig (vgl. etwa BGH vom 9. März 2012 zu V ZR 115/11)?*

Zu 6.:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung oder chronischer Erkrankungen, die eine Behinderung im Sinne des AGG darstellen (d. h. entsprechend Art. 1 Absatz 2 der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)). Eine ausnahmslose Durchsetzung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hat gegenüber Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, eine mittelbar benachteiligende Wirkung und kann daher, sofern die Maskenpflicht nicht im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein sollte, eine Diskriminierung im Sinne des AGG darstellen. Daher sieht auch die „Corona-Verordnung“ des Landes Baden-Württemberg für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, explizit eine Ausnahme von der Maskenpflicht (§ 3 Absatz 2 Nr. 2 Corona-Verordnung) vor. Menschen mit Behinderungen oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben ein Recht auf eine umfassende Teilhabe in der Gemeinschaft. Aus diesem Grund hat der Ordnungsgeber eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung festgeschrieben. Dies trägt dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

7. *Wie viele Beschwerden bzw. Hilfsersuchen gingen zur Thematik Maskenpflicht bei der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg ein und wie stellt die Landesregierung den Schutz der besonders betroffenen Bürger (im Sinne der Ausnahmeregelungen von der Maskenpflicht) im Alltag sicher?*

Zu 7.:

Es haben sich seit März 2020 über 60 Personen in Bezug auf eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Kontext der aktuellen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) gewandt. Die Anfragen stehen überwiegend im Zusammenhang mit der Pflicht in Ladengeschäften, in Arztpraxen, im ÖNPV, in Schulen, etc. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Zahl der Anfragen lässt grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Zahl der tatsächlichen Diskriminierungen zu, da viele Fälle nicht an die LADS bzw. überhaupt nicht gemeldet werden. Hinzu kommt, dass es neben der LADS auch weitere, meist merkmalspezifisch arbeitende Stellen (wie bspw. die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung, den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen e. V.) gibt, bei denen Personen, die eine solche Diskriminierungserfahrung machen, Rat suchen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Situation von Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, von Anfang an bedacht. Die „Corona-Verordnung“ der Landesregierung sieht daher explizit vor, dass Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, auch keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Die LADS unterstützt ratsuchende Personen individuell in Fällen, in denen die in der Corona Verordnung festgelegte Ausnahmeregelung in Bezug auf die Maskenpflicht nicht beachtet wird.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär